Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis Abends 7 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der zweitnächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 233. Leipzig, Montag den 7. October. 1867.

Amtlicher Theil.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Belgien

zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums,

abgeschlossen den 25. April 1867.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der zwischen der Schweiz und Belgien am 25. April 1867 in Bern unter Ratificationsvorbehalt von den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossenen Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, welche Uebereinkunft vom schweizerischen Ständerathe am 16. Juli 1867 und vom schweizerischen Nationalrathe am 24. gleichen Monats genehmigt worden ist, und die also lautet:

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier,

im Hinblick auf die bei Anlaß der Verhandlungen über den Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien von dem schweizerischen Bevollmächtigten unterm 11. December 1862 in Bern abgebene Erklärung;

in der Absicht, den Schutz des Eigenthums an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen in der Schweiz und in Belgien gegenseitig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft einzugehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath: Herrn Constant Fornerod, Bundespräsident der schweizerischen Eidgenossenschaft und Vorsteher des politischen Departements, und Herrn Joseph Martin Knüsel, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements; Seine Majestät der König der Belgier: Herrn Baron Jules Greindl, seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1. Die Verfasser von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Compositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Belgien die Vortheile, welche daselbst durch das Gesetz dem Eigenthume literarischer und künstlerischer Werke eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden mögen, und es kommt ihnen gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshilfe zu statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Male auf dem Gebiete des Königreichs Belgien veröffentlicht wurden.

Indessen sind diese Vortheile den Urhebern solcher Werke nur für so lange, als ihre Rechte im eigenen Lande fortbestehen, zugesichert, und es kann der Genuß derselben in Belgien nicht auf eine längere als die in der Schweiz eingeräumte Frist beansprucht werden.

Art. 2. Es ist gestattet, in Belgien Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, wofern solche Veröffentlichungen speciell für den Unterricht oder zum Studium bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen, oder Interlinear- oder Randübersetzungen versehen sind.

Art. 3. Der Genuß der durch Art. 1. gebotenen Vortheile ist an die in der Schweiz erfolgte gesetzliche Erwerbung des Eigenthums literarischer oder künstlerischer Werke gebunden.

Für die zum ersten Male in der Schweiz veröffentlichten Bücher, Karten, Kupferstiche und Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke ist die Ausübung des Eigenthumsrechtes in Belgien überdies an die daselbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Einschreibung geknüpft, welche in Brüssel beim Ministerium des Innern zu geschehen hat. Diese Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten, und es kann die letztere entweder an besagtes Ministerium oder an die belgische Gesandtschaft in Bern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß spätestens drei Monate, nachdem das Werk in der Schweiz erschienen ist, erfolgen.

Für die Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt die dreimonatliche Frist erst von der Herausgabe der letzten Lieferung an zu laufen, wofern nicht der Verfasser gemäß den Vorschriften des Art. 6. erklärt hat, daß er sich das Uebersetzungsrecht vorbehalte, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet wird.

Die Einschreibung in besondere, eigens zu diesem Zwecke gehaltene Bücher hat ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

Die Betheiligten erhalten auf gestelltes Begehren eine, die geschehene Einschreibung beurkundende Bescheinigung, welche nicht mehr als fünfzig Centimen kosten darf.

Dieses Zeugniß soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft im ganzen Gebiete des Königreichs und verleiht das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Reproduction für so lange, als nicht ein Anderer sein Recht vor Gericht geltend gemacht haben wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1. finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, welche nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden, nicht aber auch auf die Reproduction von Musikstücken mittelst Musikdosen oder ähnlicher Instrumente,